



Verwaltungsanweisung

§ 43 Abs. 1 bis 3 SGB XII

Einsatz von Einkommen und Vermögen

1. Ausschluss des Anspruchs auf Grundsicherung

Ein Anspruch auf Grundsicherung ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in seinen/ihren Lebensunterhalt aus Einkommen oder Vermögen bestreiten kann.

Hinsichtlich des Einsatzes von Einkommen und Vermögen verweist § 43 Abs. 1 auf die §§ 82 bis 84 für den Einkommenseinsatz und auf die §§ 90 bis 91 für den Einsatz von Vermögen sowie auf die dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Darüber hinaus wird auf die Vermögensregelungen des § 60a – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen in der Eingliederungshilfe – sowie auf § 66a – Sonderregelungen zum Einsatz von Vermögen in der Hilfe zur Pflege – verwiesen.

1.1 Eigenes Einkommen oder Vermögen

Soweit das eigene Einkommen oder Vermögen des/der Antragstellers/Antragstellerin dessen/deren Bedarf im Sinne des § 42 übersteigt, ist ein Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Sofern bei vorhandenem Vermögen die Voraussetzungen des § 91 vorliegen ist entsprechend zu verfahren.

Die Verwaltungsanweisung zu § 82 ist zu beachten.

Bei Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen findet die Sonderregelung des § 92 a zum Einkommenseinsatz Anwendung.

Für Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gilt darüber hinaus der Vermögensschutz nach § 60a und für Leistungsberechtigte der Hilfe zur Pflege darüber hinaus der Vermögensschutz des § 66a.

2. Einkommen nicht getrennt lebender Ehegatten, Lebenspartner oder Partner eheähnlicher Gemeinschaften

Einkommen und Vermögen des/der nicht getrennt lebenden Ehegatten/Ehegattin oder Lebenspartners/Lebenspartnerin sowie des Partners/der Partnerin einer eheähnlichen

Lebensgemeinschaft im Sinne des § 20 sind zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf im Sinne des § 42 übersteigen.

Das Einkommen und das Vermögen der in Haushaltsgemeinschaft lebenden weiteren Personen bleiben unberücksichtigt (Anwendung des § 39 Satz 1 ausgeschlossen durch § 43 Abs. 6).

Bei Leistungen in stationären und teilstationären Einrichtungen findet die Rahmenrichtlinie zum Einkommenseinsatz bei Leistungen für Einrichtungen nach § 92a SGB XII Anwendung.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsanweisung tritt ab sofort Kraft.

Die Verwaltungsanweisung vom 06.02.2014 zu den §§ 41-46 ist bezüglich der Ausführungen zu § 43 Abs. 1 bis 3 SGB XII aufgehoben.